
S 42 R 1005/05

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hamburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Hamburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	3
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 42 R 1005/05
Datum	09.05.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 B 138/05 R
Datum	28.06.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Auf die Beschwerde des Klägers wird der Beschluss des Sozialgerichts Hamburg vom 9. Mai 2005 ([S 42 R 1005/05](#)) aufgehoben.

Gründe:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Sozialgerichts vom 9. Mai 2005, mit welchem dieses auf der Grundlage einer gleichzeitigen Festsetzung des "vorläufigen Streitwerts" entschieden hat, dass der Kläger "die Verfahrensgebühr" trage, ist zulässig und begründet.

Die Beschwerde ist gemäß [Â§ 172](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthaft. Dem steht [Â§ 63 Abs. 1 Satz 2](#) Gerichtskostengesetz (GKG) nicht entgegen; der Kläger wendet sich hier nicht gegen die Höhe der vorläufigen Wertfestsetzung, sondern dagegen, dass das Sozialgericht überhaupt eine Entscheidung nach [Â§ 63 Abs. 1 Satz 1 GKG](#) getroffen hat und ihm infolgedessen durch Beschluss eine Verfahrensgebühr auferlegen will. [Â§ 197 a SGG](#) in Verbindung mit [Â§ 158 Abs. 2](#) Verwaltungsgerichtsordnung schließt die Beschwerde schon deswegen nicht aus, weil, wie unten ausgeführt wird, ein Fall nach [Â§ 197 a SGG](#) nicht vorliegt. Die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen der Beschwerde, der das Sozialgericht

nicht abgeholfen und die es dem Landessozialgericht zur Entscheidung vorgelegt hat, sind gemäß [Â§ 173 SGG](#) ebenfalls gegeben.

Dem KlÃ¤ger fehlt es fÃ¼r die Beschwerde nicht am RechtsschutzbedÃ¼rfnis. Die fÃ¼r die Entscheidung Ã¼ber die Erhebung von GerichtsgebÃ¼hren zunÃ¤chst zustÃ¤ndige Justizkasse (vgl. [Â§ 19 GKG](#)) hat zwar dem KlÃ¤ger gegenÃ¼ber im dafÃ¼r vorgesehenen Verwaltungsverfahren noch keine eine VerfahrensgebÃ¼hr betreffende Kostenrechnung erstellt, und die Festsetzung eines vorlÃ¤ufigen Streitwertes ist â mangels Geltendmachung der GebÃ¼hr â fÃ¼r sich genommen noch nicht belastend. Der Beschluss des Sozialgerichts enthÃ¤lt jedoch, ohne dass insoweit das Gericht originÃ¤r zur Entscheidung berufen gewesen wÃ¤re (vgl. [Â§ 66 Abs. 1 Satz 1 GKG](#)), die den KlÃ¤ger beschwerende Aussage, er habe eine VerfahrensgebÃ¼hr nach den Vorschriften des Gerichtskostengesetzes zu tragen.

Die Beschwerde ist auch begrÃ¼ndet. Der KlÃ¤ger ist rechtlich nicht zur Zahlung einer VerfahrensgebÃ¼hr verpflichtet. Entgegen der Ansicht des Sozialgerichts ergibt sich dies nicht aus [Â§ 197 a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) in Verbindung mit den Vorschriften des Gerichtskostengesetzes ([Â§ 3 Abs. 2](#) nebst Anlage I Teil 7 Nr. 7110, [Â§ 6 Abs. 1 Nr. 4](#), [Â§ 22 Abs. 1 GKG](#), vgl. auch [Â§ 29 Nr. 1 GKG](#)); dementsprechend geht auch die vorlÃ¤ufige Wertfestsetzung gemÃ¤Ã [Â§ 63 Abs. 1 Satz 1](#), [Â§ 52 GKG](#) ins Leere.

Nach [Â§ 197 a SGG](#) werden im sozialgerichtlichen Verfahren Kosten nach den Vorschriften des Gerichtskostengesetzes erhoben, wenn in einem Rechtszug weder der KlÃ¤ger noch der Beklagte zu den in [Â§ 183 SGG](#) genannten Personen gehÃ¶rt. An dieser Voraussetzung fehlt es. Der KlÃ¤ger hat hier nÃ¤mlich als in dieser Eigenschaft am Verfahren beteiligter Versicherter gemÃ¤Ã [Â§ 183 Satz 1 SGG](#) zu gelten. Es trifft zwar zu, dass die Versicherten-eigenschaft des KlÃ¤gers, der sich in der Hauptsache mit der Anfechtungsklage gegen eine Beitragsforderung der Beklagten gerade mit der BegrÃ¼ndung wendet, er sei als SelbstÃ¤ndiger von der Beitragspflicht befreit, nicht eindeutig feststeht. Damit aber scheidet er hier nicht aus dem durch [Â§ 183 SGG](#) begÃ¼nstigten Personenkreis aus. Die Bestimmung in [Â§ 197 a SGG](#), welche die nach dem Gerichtskostengesetz zu behandelnden Verfahren nur negativ abgrenzt (vgl. Hennig, SGG, Kommentar, Loseblattsammlung, Stand Febr. 2004, [Â§ 197 a Rn. 2](#)), ist als Sondervorschrift (Ausnahme) zu dem im sozialgerichtlichen Verfahren weiterhin geltenden Grundsatz der GebÃ¼hrenfreiheit (vgl. [Â§ 183 SGG](#) a.F.) zu verstehen (Zeihe, Soziale Gesetzgebung und Praxis, Das Sozialgerichtsgesetz und seine Anwendung, Kommentar, 8. Auflage 2004, [Â§ 197 a Rn. 6](#)), der auch durch das Sechste Gesetz zur Ãnderung des Sozialgerichtsgesetzes vom 17. August 2001 ([BGBl. I S. 2144](#)) nicht beseitigt worden ist (Rohwer-Kahlmann, Aufbau und Verfahren der Sozialgerichtsbarkeit, Kommentar zum SGG, Loseblattsammlung, 4. Aufl., Band III, Stand Jan. 2005, [Â§ 183 Rn. 1](#)). Sie ist daher eng auszulegen mit der Folge, dass es dann, wenn ein SozialleistungstrÃ¤ger gegen einen Betroffenen auf der Grundlage des Sozialgesetzbuchs vorgeht, fÃ¼r diesen bei dem Kostenprivileg des [Â§ 183 Satz 1 SGG](#) bleibt (Zeihe, a.a.O., [Â§ 183 Rn. 9 a](#); ebenso, wenn es um Statusfragen geht: LSG Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 21. Dezember 2004, [L 5 LW 13/04](#) â juris

â□□; Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl. 2005, Â§ 183 Rn. 5; Plagemann/Klatt/Radtke-Schwenzer, MAH Sozialrecht, 2. Aufl. 2005, Â§ 48 Rn. 10). So verhält es sich im vorliegenden Fall, in dem materiell um die Frage gestritten wird, ob die Beklagte durch der Bestandskraft fÃ¼higen Bescheid gegenÃ¼ber dem KlÃ¤ger Beitragsforderungen erheben und durchsetzen darf.

Etwas anders folgt nicht aus [Â§ 183 Satz 3 SGG](#). Diese Bestimmung nimmt eindeutig (noch) nicht versicherte Personen in den Kreis der kostenrechtlich BegÃ¼nstigten auf, wenn sie im Falle des Obsiegens im Prozess Versicherte wÃ¤ren, sie enthÃ¤lt jedoch keine Aussage darÃ¼ber, wie derjenige zu behandeln ist, dessen Versicherteneigenschaft zu Beginn des Prozesses gerade nicht feststeht. Ein Umkehrschluss in dem Sinne, dass Kostenfreiheit nicht genieÃe, wer (erst) im Falle des Obsiegens nicht (mehr) zum Personenkreis des [Â§ 183 Satz 1 SGG](#) gehÃ¶rt, ist daher nicht zulÃ¤ssig.

Diese Entscheidung ist nicht anfechtbar.

Erstellt am: 07.07.2005

Zuletzt verÃ¤ndert am: 23.12.2024